

Einkaufsbedingungen der Firma MOOG GmbH (Stand 07.10.2008)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von MOOG nur anerkannt, wenn MOOG schriftlich der Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MOOG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung annimmt oder die Lieferung bezahlt wurde. Für etwaig zusätzlich vereinbarte Besondere Einkaufsbedingungen gilt dies entsprechend.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, sofern sie gleichartig sind.
- 1.3 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferantenabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MOOG. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 1.4 MOOG anerkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers.
- 1.5 Die geschäftliche Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 MOOG kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihr hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mindestens in Textform bestätigt hat, es sei denn, dass die Lieferungen oder Leistungen inzwischen erbracht sind.
- 2.2 Bestellungen und Lieferantenabrufe von MOOG sind nur dann verbindlich, wenn sie in Text- oder Schriftform erteilt wurden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen. Zum Nachweis des Empfanges genügen die Ein- und Ausgangsdaten des Servers von MOOG, sowie Sendeberichte von MOOG Faxgeräten, die eine störungsfreie Übertragung der Daten anzeigen. Die Partei, die dem Inhalt der gespeicherten Daten oder Sendeberichten widerspricht oder Behauptung aufstellt, die damit nicht vereinbar sind, trägt die Beweislast.
- 2.3 MOOG behält sich an überlassenen Werkzeugen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen und Lehren Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände ebenso wie danach hergestellte Gegenstände dürfen ohne schriftliche Einwilligung von MOOG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann MOOG ihre Herausgabe verlangen.
- 2.4 Die Abtretung oder Absicht zur Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag zwischen MOOG und dem Auftragnehmer an Unterauftragnehmer/Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MOOG zulässig. Die Mitteilung muss binnen 5 Arbeitstagen nach Bestelleingang in Textform erfolgen und an den in der Bestellung namentlich genannten MOOG-Mitarbeiter adressiert sein. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 2.5 Handelt es sich bei dem Geschäft zwischen MOOG und dem Auftragnehmer um die Lieferung von Waren, die nach technischen Vorgaben von MOOG gefertigt werden, wie zum Beispiel technischen Zeichnungen von MOOG, dann hat der Auftragnehmer all jene Herstellungsschritte im eigenen Haus auf eigenen Maschinen auszuführen, die für die Maße, Toleranzen und branchenüblich maßgeblichen Qualitätsmerkmale bestimmend sind. Mitteilungspflicht gemäß Punkt 2.4 gilt entsprechend.

3. Lieferantenabruf

- 3.1 Neben der klassischen Bestellabwicklung wickelt MOOG seine Bestellungen über Lieferantenabrufe ab. Sie dienen der schnellen und vereinfachten Reaktion auf den Materialbedarf. Lieferantenabrufe werden in der Regel in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung über den wiederkehrenden Bezug verwendet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen Kapazitäten zur Herstellung des Liefergegenstandes bereitzuhalten. Im Rahmen der laufenden Lieferbeziehungen erfüllt der Auftragnehmer die Lieferantenabrufe entsprechend der Rahmenvereinbarung. Die Beendigung der Lieferbeziehung richtet sich nach der vereinbarten Rahmenvereinbarung.
- 3.2 Die Lieferantenabrufe werden regelmäßig von Moog aktualisiert und dem Auftragnehmer mitgeteilt. Sie enthalten verbindliche Bestellmengen, variable Abnahme-Prognosen (Forecast) sowie Liefertermine für einen bestimmten Zeitrahmen. Die variablen Abnahme-Prognosen (Forecast) dienen der Produktionsplanung des Auftragnehmers. Zur Differenzierung der verbindlichen und variablen Mengenangaben auf dem Lieferantenabrufplan sind diese mit einem "F" (fix) für verbindliche Abrufe und einem "P" für geplant gekennzeichnet. Die fixen Bestellmengen sind verbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferung bis spätestens Freitag 13:00 Uhr der in der Bestellung genannten Kalenderwoche fällig.
- 3.3 Lieferantenabrufe werden per E-Mail oder Fax übermittelt und sind auch ohne Unterschrift von MOOG verbindlich. Einer Auftragsbestätigung bedarf es nicht, wenn die Lieferung gemäß dem Lieferantenabruf erbracht werden kann. Kann die gewünschte Bestellmenge oder der Liefertermin nicht erfüllt werden, muss der Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen per E-Mail oder Fax auf einer kommentierten Kopie des Lieferantenabrufes eine Mitteilung an MOOG senden.

4. Rechnungen

- 4.1 In Rechnungen sind der Preis, die MOOG-Bestell-, Artikel- und Positionsnummer, der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, sowie die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung anzugeben. Darüber hinaus sind die Pflichtangaben für Rechnungen gemäß IHK Frankfurt/M zu machen wie z.B. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, nach Steuersätzen bzw. -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (Nettobetrag ohne Umsatzsteuer), jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts - soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, Umsatzsteuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung.
- 4.2 Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

5. Preisstellung, Zahlungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Verpackung ein.
- 5.2 Die Abgabe von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenfrei. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei MOOG eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zur Vollständigkeit einer Rechnung bedarf es der unter 4.1 genannten Angaben.
- 5.4 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MOOG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6. Lieferung und Versand

- 6.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend den Arbeitsanweisungen AA - EK 011 und AA - ALS 001 sowie den Versandvorschriften von MOOG zu den vereinbarten Terminen. Diese Vorschriften und Arbeitsanweisungen sind jedem Auftragnehmer bekannt und unbedingt einzuhalten. Zudem können sie im Internet unter <http://www.moog.com/Home/Suppliers/Germany/%2D/Ing%5F13/> eingesehen werden. Höhere Kosten und Spesen, die infolge Abweichung von MOOG geforderter Versandart auftreten, werden nicht anerkannt.
- 6.2 Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von MOOG in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, MOOG unverzüglich sowie schriftlich oder in Textform von Umständen - unter Angabe des Grunds und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung - zu berichten, die zu einer Nichteinhaltung des Liefertermins führen können. Die Mitteilung ist an den in der Bestellung namentlich genannten MOOG-Mitarbeiter zu senden. Im Übrigen behält sich MOOG sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte vor.
- 6.4 Im Falle des Lieferverzugs ist MOOG berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Warenbestellwerts / Preises für die von dem Verzug betroffene Teillieferung oder Leistung pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, MOOG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung lässt etwaige Ersatzansprüche bzgl. eines weitergehenden Verzugsschadens unberührt.

7. Verpackung

- 7.1 Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Vorschriften des Handbuchs für Verpackung der MOOG sind einzuhalten. Sie können im Internet unter http://www.moog.com/media/1/Verpackungsvorschriften%20EI_D242.pdf eingesehen werden.
- 7.2 Ist nichts anderes vereinbart, müssen für das Füllmaterial und die Verpackung recyclebare Materialien verwendet werden. Andernfalls ist MOOG berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzusenden.

8. Ausfuhrrechtliche Bestimmungen

Unterliegt die bestellte Ware ausfuhrrechtlichen Beschränkungen oder bedarf die Ausfuhr durch Moog voraussichtlich einer Ausfuhrgenehmigung, ist MOOG unverzüglich in Textform davon zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist insbesondere dann notwendig, wenn die an Moog zu liefernde Ware von der Art und Natur her der Exportkontrolle unterliegt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine zutreffende Produktbeschreibung auf einschlägigen

Listen der Ausfuhr-Kontrollbehörden erfasst ist. Die Mitteilung ist an den in der Bestellung namentlich genannten MOOG-Mitarbeiter zu senden. Kommt der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht nach, behält sich MOOG vor, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Ursprungszeugnis und Lieferantenerklärung

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer kostenlos ein Ursprungszeugnis seiner Ware zur Verfügung zu stellen. Von der im Ursprungsland mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten zuständigen Stelle muss die Ware mindestens nach Art und Menge ausreichend beschrieben sein und deren Ursprung bescheinigt werden. Auf Anforderung ist eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 d vom 11. Juni 2001 zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist auch die statistische Warennummer gemäß Außenhandelsstatistik anzugeben.

10. Gefahrstoffe

10.1 Beinhaltet die Lieferung des Auftragnehmers Gefahrstoffe i.S.d. GefStoffV, ist MOOG unverzüglich davon zu benachrichtigen. Die Mitteilung ist an den in der Bestellung namentlich genannten MOOG-Mitarbeiter zu senden.

10.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt gem. DIN 52900 zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das REACH-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und den Umfang seiner Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt nicht, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Auftragnehmer bereits in Verzug befindet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Mängelansprüche

12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen allen anerkannten Normen der Technik, Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängeln behaftet sind. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOOG.

12.2 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit. MOOG prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von MOOG umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12.3 Zur Abnahme bedarf es der schriftlichen Erklärung von MOOG.

12.4 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Auftragnehmers beträgt 26 Monate, gerechnet ab Warenübernahme, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Verjährungsfrist vereinbart wird oder längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.

12.5 Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nachlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

12.6 Auf eine Mängelmitteilung hinsichtlich Sachmängeln an gelieferten Waren hat der Auftragnehmer innerhalb von 15 Tagen in Textform Stellung zu nehmen. Hierbei ist mindestens zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen

- Bezug auf die mitgeteilte Vorgangsnummer der Mängelmitteilung von Moog

- Welche Ursache für den Mangel verantwortlich ist und wie dies festgestellt wurde

- Welche Maßnahmen zur Abstellung des Mangels eingeleitet werden

- Welche Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Auftretens eingeleitet werden

12.7 Beginnt der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung von MOOG mit der Beseitigung des Mangels, so steht MOOG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

12.8 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist MOOG nach schriftlicher Abmahnung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

12.9 Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist wie folgt begrenzt. MOOG verzichtet im Falle leichter Fahrlässigkeit auf Schadensersatzansprüche aufgrund von entgangenem Gewinn. Im Einzelfall sind die Schadensersatzansprüche vom Wert her begrenzt auf den höheren der folgenden beiden Beträge: 1 Mio. € beziehungsweise den Wert des zwischen MOOG und dem Auftragnehmer erzielten Umsatzes des vorhergehenden Kalenderjahres. Die innerhalb von 3 Monaten gelieferten gleichartigen mangelhaften Waren werden in dieser Hinsicht zu einem Fall zusammengefasst.

12.10 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Mängelansprüche.

13. Produkthaftung und Versicherungsschutz

13.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet MOOG insoweit von Schaden-ersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftragnehmer verursachten Rückrufaktion oder Produktausfall ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MOOG den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 1 Mio. € pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

14. Rechte Dritter und Schutzrechte

14.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter weltweit nicht verletzt werden.

14.2 Der Auftragnehmer stellt MOOG auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts und sonstiger Rechte Dritter an MOOG gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

15. Beistellungen

15.1 Materialbeistellungen, wie Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen und dergleichen bleiben Eigentum von MOOG. Sie sind getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von MOOG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust muss der Auftragnehmer Ersatz leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftraggebundenen Materials.

15.2 Beistellungen, die nicht verbraucht wurden, sind nach erfolgreicher Erfüllung des Vertrages ohne Aufforderung an MOOG zu senden, es sei denn es liegt ein Folgeauftrag vor, der ebenfalls die Beistellungen erforderlich macht. Die Kosten der Rücksendung trägt MOOG. MOOG behält sich vor, die Art und Weise der Rücksendung zu bestimmen.

15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die MOOG gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten handelsüblich, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu versichern.

15.4 Hat MOOG Werkzeugkosten des Auftragnehmers bezahlt, ist MOOG berechtigt, diese Zahlung zurückzuverlangen, wenn der Auftragnehmer mehrfach mangelhafte Ware geliefert hat, deren Ursache nicht auf einem Verschleiß des Werkzeuges beruht.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist bzw. an den die Leistung zu bringen ist.

17. Datenschutz, Geheimhaltung, Wettbewerb

17.1 Die Bestellung und die dem Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen sind vertraulich. Das Know-how von MOOG darf den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers nur insoweit zugänglich gemacht werden, als es für die einzelnen Personen jeweils zum Zwecke der Auftragserfüllung notwendig ist. Der Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer speichern die Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

17.2 Zur Sicherstellung der Geheimhaltungsvereinbarungen, die MOOG gegenüber ihrem Kunden eingegangen ist und zum Schutz des geistigen Eigentums von MOOG, sichert der Auftragnehmer die vertrauliche Behandlung von übertragenem Know-how zu. Der Auftragnehmer sichert zu, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie Unterauftragnehmer, entsprechend dieser Geheimhaltungsverpflichtung ihrerseits schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, das von MOOG erlangte Know-how für andere Zwecke als die beauftragte Leistungserstellung zu nutzen.

17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der von MOOG beauftragten Leistung und dem überlassenen Know-how weder direkt noch indirekt in Wettbewerb zu MOOG zu treten noch Dritte als Wettbewerber zu fördern oder zu unterstützen. Waren, die nach technischen Vorgaben von Moog gefertigt wurden, dürfen Dritten Parteien nicht zugänglich gemacht werden.

18. Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1 Gerichtsstand ist Stuttgart. Sofern nicht anders vereinbart ist die Gerichtssprache deutsch. MOOG ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* vom 11. April 1980).